

INAUGURALDISSERTATION
DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT ZU BAMBERG
FAKULTÄT PÄDAGOGIK, PHILOSOPHIE, PSYCHOLOGIE

Sozialarbeit & Polizei:

Bedarfsfeststellung

und

Leitlinien einer Zusammenarbeit

aus

sozialarbeiterischer Sicht

vorgelegt

von

Siegfried Schmitt

Berlin, den 17.12.1997

Referent: Prof. Dr. Claus Mühlfeld
Lehrstuhl für Sozialpädagogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Koreferent: Prof. Dr. Georg Hörmann
Lehrstuhl für Pädagogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juni 1998

Inhaltsverzeichnis:

1. EINFÜHRUNG	9
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	11
2.1. Der Arbeitsbegriff: GemeindesozialarbeiterIn	11
2.2. Soziale Arbeit	12
2.3. Sozialarbeit	12

ERSTER TEIL: „DIE THESE“

DIE SOZIALARBEIT	15
1. DER SOZIALARBEITERISCHE SACHVERHALT	17
1.1. Der soziologische Begriff des „sozialen Problems“	17
1.2. Der Sozialarbeiterische Sachverhalt	25
1.2.1. Die sozialarbeiterische Dimension oder das akute soziale Problem	26
1.2.2. Der soziale Sachverhalt	28
1.2.3. Die Problem-Merkmale	48
1.2.4. Flussdiagramm zum Erkennen eines „Sozialarbeiterischen Sachverhaltes“	53
2. DIE SOZIALARBEITERISCHE PROBLEMLÖSUNG	55
2.1. Allgemeiner Teil	56
2.2. Die Handlungsarten	59
2.2.1. Beratung	60
2.2.2. Verhandlung	63
2.2.3. Intervention	64
2.2.4. Vertretung	66
2.2.5. Beschaffung	67
2.2.6. Stellungnahme	68
2.2.7. Vermittlung	69
2.2.8. Organisationsarbeit	70
2.2.9. Zielplanung und Zielüberprüfung	72
2.3. Zusammenfassung	73
3. DIE KATEGORISIERUNG DES KLIENTELS	75
EXKURSE	81
1. KINDESWOHL - FAMILIENWOHL - MENSCHENWOHL	81
2. GEWALT - MACHT - VERANTWORTUNG - KONTROLLE - ZWANG	84
2.1. Zum Begriff der Gewalt	86
2.2. Macht	90
2.3. Verantwortung und Kontrolle	93
2.4. Zwang als Intervention	96
2.5. Zusammenfassung	98
3. DIE RES HUMANAЕ ODER DAS SOZIALARBEITERISCHE GUTACHTEN	100
4. DIE HILFEPLANUNG	103

5. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	106
5.1. Vereinbarungen und Absichtserklärungen	107
5.1.1. Die Erklärungen der Vereinten Nationen	107
5.1.2. Europäische Vereinbarungen	111
5.2. Nationale Rechtsgrundlagen	112
6. GESETZLICHE KONFLIKTFELDER	120
6.1. Die Zeugnisverweigerungsmöglichkeiten	120
6.1.1. Zeugnisverweigerungsrecht	120
6.1.2. Verschwiegenheits- und Offenbarungspflicht oder die Weitergabe von Sozialdaten	121
6.1.3. Die Anzeigepflicht	122
6.2. Datenschutz	122
6.3. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	127
6.3.1. Die Entwicklung der Verwaltung	127
6.3.2. Die „gute“ Policy“	130
6.3.3. Polizei und Ordnungsverwaltungen	132
6.3.4. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr	139
6.3.5. „Gefährliche Orte“	149
DIE THESE	153
1. DER BEDARF	159
1.1. Der quantitative Anteil	160
1.2. Der qualitative Anteil	161
1.3. Der zeitliche Anteil	163
1.4. Zusammenfassung	164
2. DIE „GEFÄHRDETE“ ALS Klientel des Gemeindesozialarbeiters	167
2.1. Die Gefährdung	167
2.2. Der Gefährdete	168
2.3. Opfer	169
2.4. Täter	169
2.5. Nicht-Erwachsene	170
3. DIE GEFÄHRDETHILFE	173
3.1. „Nicht-Erwachsenenhilfe“	175
3.2. Täterhilfe	178
3.3. Opferhilfe	181
ZWEITER TEIL: „DIE EMPIRIE“	
UNTERSUCHUNGSPLANUNGEN UND -VERFAHREN	185
DIE AUSWERTUNG	191
1. DER FRAGEBOGEN	191
1.1. Basisdaten	191
1.2. Fragenkomplex „Zusammenarbeit“	193
1.3. Fragenkomplex „Selbst- und Fremdbild“	199
1.4. Fragenkomplex „Arbeitszeiten“	202

106		
107	1.5. Der Fragenkomplex zu dem „Gemeindesozialarbeiter“	204
107	1.6. Fragenkomplex „Sonstiges“	208
111	1.7. Die Zusatzfragen für Magdeburg zu der Beratungsstelle JUBP	211
112		
120	2. DIE AUSWERTUNG DER EINSATZBLÄTTER	213
120	2.1. Der polizeiliche Sachverhalt	214
120	2.2. Der Sozialarbeiterische Sachverhalt	217
121	2.3. Die Handlungsarten	222
122		
122	3. DIE KUNDENKARTEI	225
127		
127	DRITTER TEIL: „FOLGERUNGEN“	
130		
130	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNGEN	227
132	1. DER PROFESSIONSFREMDE ANTEIL INNERHALB DER SOZIALARBEIT	227
139	2. SELBST -UND FREMDIMAGE DER SOZIALARBEIT UND POLIZEI	228
149	3. ZUSAMMENARBEIT	231
153	4. DIE DAUER DER VERMITTLUNG AN DIE SOZIALARBEIT	231
159		
160	FOLGERUNGEN	233
161	1. LEITLINIEN FÜR EINE EFFIZIENZSTEIGERUNG IN DER PRAKTISCHEN ZUSAMMENARBEIT	233
163	2. LEITLINIEN FÜR EINE EFFIZIENZSTEIGERUNG DER ZUSAMMENARBEIT AUF UNIVERSITÄRER EBENE	238
164		
167	KONZEPTUELLE ÜBERLEGUNGEN ZUM GEMEINDESOZIALARBEITER	241
167	1. DAS ZIEL DER INSTITUTION DES GEMEINDESOZIALARBEITERS	244
168	2. AUFGABEN	245
169	2.1. Gefährdetenhilfe	245
169	2.2. Aufgabenausgrenzung	245
170	2.3. Der GSA als Initiator von neuen Hilfsmöglichkeiten	246
173	3. METHODEN	247
75	3.1. Sozialarbeiterisches Problemlösungshandeln	247
78	3.2. Die Ebene der strukturellen Methoden	247
81	3.2.1. Die Evaluation	247
	3.2.2. Die Zielplanung	248
	3.2.3. Das strukturelle Problemlösungshandeln	248
85	4. PERSONELLE UND MATERIELLE AUSSTATTUNG	250
91	4.1. Personal	250
91	4.2. Arbeitszeiten	250
91	4.3. Örtlichkeit	251
91	5. SONSTIGES	251
93	5.1. Dienst- und Fachaufsicht	251
93	5.2. Ausbildung / Weiterbildung / Fortbildung	252
99	5.3. Wissenschaftliche Begleitung	253
02		

SCHLUßBEMERKUNGEN	255
1. ANMERKUNGEN ZUM GEMEINDESOZIALARBEITER	255
2. ANMERKUNGEN ZUM GEGENSTAND DER SOZIALARBEIT - ODER: EIN AUSBLICK	256
 VIERTER TEIL: „ANLAGEN“	
ZUSATZBAND	259
1. EMPIRISCHE UNTERSUCHUNGSPLANUNGEN UND -VERFAHREN	259
1.1. Untersuchungsplanungen	259
1.2. Untersuchungsverfahren	270
2. FRAGEBOGEN	290
2.1. Erstellung des Fragebogen	290
2.2. Die Fragebögen	292
3. EINSATZBLÄTTER	302
4. ERFASSUNGSBÖGEN HANDLUNGSAARTEN	314
ANHANG	315
1. SONSTIGES	315
2. GESETZESTEXTE	316
3. WORTERKLÄRUNGEN	320
4. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	321
5. LITERATURÜBERSICHT	322
6. INDEX	330

1. Einführung

Ausgangspunkt dieser Arbeit war eine Frage, die in unserer Gesellschaft schon seit über 20 Jahren gestellt wird: Welche Aufgabe hat die Sozialarbeit im Bereich der Polizei und welche Aufgaben können und sollten von den jeweiligen Institutionen übernommen werden?

Innerhalb des gesamten Themas „Sozialarbeit & Polizei“ kommt es zu einer Vielzahl von Fragestellungen, die bei eingehender Auseinandersetzung in sehr unterschiedliche Konfliktfelder hineinführen, Fragen die einen Staat und eine Gesellschaft betreffen.

Die meisten dieser Konfliktfelder sind eigene umfassende Themen, die nicht durch einen Abschnitt ausreichend gewürdigt werden können.

Auffallend ist, daß mit dem Thema „Sozialarbeit & Polizei“ viele Annahmen und Thesen verbunden sind, die diffus erscheinen. So sind die Fragen nach dem *heutigen* Verständnis von Polizeiarbeit, der Aufgabe der Kommune, der Aufgabe jeder BürgerIn¹, der wirtschaftlichen Lage unserer Gesellschaft, das große Zweifeln über Ziele und Werte unserer Gesellschaft eng mit dieser Thematik verbunden.

Damit wird u.a. eindrucksvoll gezeigt, wie Polizeiarbeit und Sozialarbeit in unsere Gesellschaft „eingewoben“ sind. Dieses „Eingewobensein“ erschwert eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erheblich.

Zum **ersten** ist es schwer, eindeutige Zieldefinitionen und Untersuchungsgegenstände zu benennen. Dadurch, daß über Sozialarbeit zwar viel geredet, geschrieben und spekuliert wird, aber nur wenige konkrete Aussagen vorhanden sind, wird meiner Meinung nach oftmals unbewußt davon ausgegangen, daß Sozialarbeit nicht meßbar ist.

Diese Meinung wurde durch eine Untersuchung der Straßensozialarbeiter, die klare Aussagen über Inhalte, Methoden usw. für die Straßensozialarbeiter von Deutschland, Schweiz und Österreich formuliert und empirisch belegt haben (vgl. Gangway) und durch meine eigene Untersuchungen, widerlegt.

Die Annahme der Nichtmeßbarkeit zeigt sich auch in Untersuchungen im Bereich der Sozialarbeit und der Polizei. In keiner mir bekannten Untersuchung werden sozialarbeiterische Kriterien benutzt, geschweige denn entwickelt. Vielmehr ist es so, daß die Begriffe Sozialarbeit und Soziale Arbeit diffus verwandt werden, denen je nach wissenschaftlicher Meinung, bestimmte Bedeutungen zugemessen werden.

Zum **zweiten** ist diese Vernetzung des Themas verbunden mit einer hohen emotionalen Beifindlichkeit. Die Fragen nach den Aufgaben der Polizei, der Sozialarbeit der Gesellschaft, werden immer verbunden mit den stark emotional beladenen Begriffen der a) Gewalt, b) Aggression, c) Jugendlichen, d) Kriminalität und e) Soziale Probleme. Sie werden verstärkt durch machtpolitische Interessen auf der Ebene der Politik, der Medien, der Sozialarbeit, der Polizei und innerhalb der Wissenschaften².

Zum **dritten** sind bei dieser Diskussion immer die obengenannten Interessen auf Mikro-, Meso und Makroebene einzurechnen. Eine Veränderung der Aufgaben würde u.U. auch eine Veränderung der Aufteilung des „sozialen Marktes“ nach sich ziehen.

¹ Es ist für eine schriftliche Arbeit schwierig die im Duden festgeschriebene Schreibweise zu befolgen und gleichzeitig neue Schriftformen beachten zu wollen. In dieser Arbeit wird das große „I“ geschrieben. Aber nicht konsequent, sondern nur da, wo ich explizit beide nennen möchte bzw. muß, um auf bestimmte Tendenzen hinzuweisen..

² Eine Sonderrolle kommt manchen Kriminologen und PolizistInnen zu: vielerorts ist zu erkennen, wie sich um realistische Darstellung bemüht und auch konsequent gegen vorherrschende Meinungen gehandelt wird.

Diese drei Gründe waren und sind in ihren unterschiedlichsten Einflußphären wirksam. Für meine Arbeit bedeutete dies, daß es schwer ist, das Thema einzugrenzen und es wird deutlich, daß Grundlagen geschaffen werden müssen. Die Grundlagen wurden durch folgende Fragestellungen erörtert und geschaffen:

- ⌚ Was ist ein soziales Problem (siehe S. 17ff), ein sozialarbeiterischer Sachverhalt (s. S. 25ff) und eine sozialarbeiterische Problemlösung (s. S. 55ff)?
- ⌚ Wie können diese empirisch erfaßt werden (s. S. 59ff u. S. 36ff)?
- ⌚ Welche empirischen Aussagen über einen Bedarf an Sozialarbeit bei der Polizei sind zu treffen (s. S. 158ff)?
- ⌚ Wie ist die vorhandene Zusammenarbeit und welche erweiterten Zusammenarbeitsmöglichkeiten gibt es (s. S. 193ff)?
- ⌚ Welche Folgerungen ergeben sich aus diesen Erkenntnissen (s. S. 233ff)?

Anhand der Ausführung wird deutlich, daß es, zum jetzigen Zeitpunkt der Diskussion, vor allem an der Sozialarbeit liegt, sich zu positionieren.

Mit den von mir geschaffenen Grundlagen sollte es möglich sein, die Diskurse in konstruktiver Weise fortzusetzen.

Gerade die Sozialarbeit ist für viele, auch SozialarbeiterInnen, ein sehr schwer einzugrenzendes Berufsbild. Vor daher habe ich mich bemüht, einen Rahmen für die Sozialarbeit zu beschreiben. Dieser Rahmen sollte auf der einen Seite eine festgefügte Form ergeben und auf der anderen Seite die Möglichkeit offen lassen, Breite und Höhe (und Tiefe?) zu verändern.

Der Rahmen ermöglicht es, das Thema „Sozialarbeit & Polizei“ überschaubarer zu machen, um dadurch einen fundierteren Diskurs in der Auseinandersetzung um eine Zusammenarbeit führen zu können.

Vor allem im letzten Teil „Folgerungen“ werde ich aus den gewonnenen Grundlagen konzeptuelle Leitgedanken entwickeln für SozialarbeiterInnen auf dem Polizeirevier.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Der Arbeitsbegriff: GemeindesozialarbeiterIn

Der Arbeitsbegriff des Gemeindesozialarbeiters (GSA) wurde definiert, damit die auf dem Polizeirevier tätigen SozialarbeiterInnen eindeutig benannt werden können. Bezeichnungen wie „Der Sozialarbeiter von der Polizei“, „Der Sozialarbeiter vom Polizeirevier“, „Der Sozialdienst der Polizei“ oder ähnliches sind für mich untauglich, da sie negative Assoziationen hervorrufen oder zu umständlich sind.

Der Begriff der GemeindesozialarbeiterIn, kurz GSA genannt, ist aus folgenden Gründen geeignet:

- Die Gemeinde stellt die unterste Stufe der öffentlichen Verwaltung (Kommune) dar. Die SozialarbeiterIn in/auf dem Polizeirevier ist für mich der unmittelbare Ansprechpartner von der Gemeinde (Kommune) für die Gemeinschaft (Gemeinde).
- In unserer hochspezialisierten, arbeitsteiligen Welt muß in aktuellen Notsituationen durch sofortiges Eingreifen und gezielte Hilfestellungen die Zuspritzung von sozialen Problematiken verhindert oder gemildert werden. Dafür sollte auch ein Ansprechpartner vorhanden sein, der in der Gemeinde anwesend ist - der Sozialarbeiter im Polizeirevier.
- Der Staat hat zu allen Zeiten die Pflicht für seine Bürger ansprechbar zu sein. In Bezug auf Staatsverfolgung von kriminellem Verhalten ist es der Polizist. Als ein Teil der Exekutive des Staates vertritt er diesen Staat auch in der Gemeinde. Ein Pendant wäre für den Bereich des abweichenden Verhaltens in Bezug zur Kriminalität der Gemeindesozialarbeiter.
- Gewaltkommissionen, nationale und internationale Fachkonferenzen zeigen u.a. in ihren Ergebnissen, daß der Großteil der Entstehung von Gewalt ihren Ursprung in der Gemeinde hat. Die präventiven Maßnahmen müssen, so ist die Forderung, deshalb auf die konkreten Gegebenheiten und Erfordernisse vor Ort ausgerichtet und durchgeführt werden. Die Vorbeugung verspricht dort mehr Erfolg, wo sie koordiniert und mehrgleisig betrieben wird. „*Kriminalprävention muß am Gemeinwesen ansetzen.*“ (Unabhängige, 369)
- Der Sozialarbeiter, verstanden als eine Ergänzung für den Polizisten, kann auch sehr fragwürdig sein: der Schwerpunkt liegt damit bei der Polizei. Durch den Gebrauch des Wortes Gemeinde möchte ich die Unabhängigkeit des Sozialarbeiters betonen. Er ist der Gemeinschaft verpflichtet und sollte eigentlich vor dem Polizisten eingreifen. Dieser ordnungspolitische Anspruch wird wohl zur Zeit nicht durchsetzbar sein, sollte aber auch nicht aus den Augen verloren werden.

Auch wenn ich immer wieder von dem Gemeindesozialarbeiter schreibe und rede, ist immer damit gemeint, daß a) es sich immer um mehrere handeln muß, b) die Frauen ebenfalls damit gemeint sind bzw. unabdingbar sind.

Der Begriff des GSA ist ein Arbeitsbegriff, der in dieser Arbeit sinnvoll erscheint. Darüber hinaus ist aber zu beobachten, daß dieser Begriff Assoziationen und Reaktionen hervorruft, die immer wieder überraschen.

Die überwiegende Reaktion vor allem von Nichtexperten war: „Ja und?“ Diese sind dann verwundert, daß es das nicht gibt, bzw. es entsteht der Eindruck, daß es doch selbstverständlich ist, Hilfe und Unterstützung auf dem Polizeirevier zu erhalten, auch von Sozialarbeitern. Möglicherweise ist der Gedanke des Policing in der Bevölkerung noch wesentlich stärker vorhanden, als wir „Experten“ gemeinhin annehmen.

Bei allen Schattierungen der Reaktionen wurde i.d.R. nie das Utopiequantum dieses Begriffes angezweifelt. Immer wurde die Idee an sich bestätigt, in der Ausführung aber oftmals für unmöglich gehalten.

2.2. Soziale Arbeit

Der Begriff „Soziale Arbeit“ wird immer stärker in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Sozialarbeit benutzt. Es ist ein Konstrukt der Wissenschaft, um das Handlungsfeld von Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu bezeichnen (u.a. Puhl, 169).

Diesen „Trend“ kann ich nicht mitgehen und widerspreche damit der Meinung vieler, die in dem Begriff „Soziale Arbeit“ einen Überbegriff sehen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (vgl. Heiner, 288). Dies entspricht nicht der praktischen Nutzung oder dem Sprachgebrauch des Begriffes. Stattdessen wird dieser Begriff genutzt, um den Zustand zu beschreiben, daß man in „sozialer“ Hinsicht etwas tut oder etwas tun möchte. Dieser Begriff ist meines Erachtens (m.E.) durch diesen allgemeinen Sprachgebrauch belegt und ist sinnvoll.

Unter dem Begriff „Soziale Arbeit“ möchte ich alle Tätigkeiten zusammenfassen, die im sozialen Bereich geleistet werden und/oder Berührung damit haben und von jedem ausgeführt werden können. Damit sind alle Tätigkeiten gemeint, die

- a) mit Menschen zu tun haben und
- b) mit menschlicher Not und/oder Problemen konfrontiert sind und
- c) in einem weitesten Sinne Hilfe leisten.

Dies bedeutet natürlich, daß jeder Beruf auch Soziale Arbeit leisten kann. Es ist eine Tätigkeit, die sehr stark dem Kriterium der Laientätigkeit entspricht³.

Diese Definition ergibt Sinn: Erleben doch viele Menschen, nicht nur in ihren Berufen, daß sie soziale Probleme lösen helfen. Durch die unspezifische Bedeutung des Begriffes kann selbiger benutzt werden, um eigenes Verhalten aufzuwerten. Es wird damit signalisiert, daß über die eigene Professionsgrenze hinaus gearbeitet wird.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit dagegen ist eine Tätigkeit die grundsätzlich nur von Experten, den SozialarbeiterInnen, durchgeführt werden kann.

Der Begriff der Sozialarbeit ist eindeutig eine Berufsbezeichnung und Tätigkeit. Der Streit darüber, ob nun Sozialarbeit oder Sozialpädagogik die „wahre“ Wortbestimmung ist, sollte nicht vermieden werden mit der Verwendung eines Begriffes mit noch allgemeinerer Sinnbedeutung. Auch ist es erstaunlich, daß in Gesetzen eindeutig von Sozialarbeit gesprochen wird, aber immer noch nicht diese Bezeichnung akzeptiert wird (vgl. u.a. Europäische Sozialcharta, Art. 14, S. 112)

2.3. Sozialarbeit

Es ist festzustellen, daß die Begriffe „Sozialarbeit“, „Sozialpädagogik“, „Soziale Arbeit“, „Sozialwesen“ in unterschiedlichster Weise benutzt werden. Es besteht zumindest in der täglichen Auseinandersetzung mit der eigenen wie auch fremden Professionen ein Begriffswirrwarr und eine damit einhergehende Diffusität. Diese Diffusität wiederum bewirkt, daß diese Begriffe einer Beliebigkeit unterliegen, die kontraproduktiv der Eindeutigkeit gegenüber stehen.

Überwiegend werden diese Begriffe also in undifferenzierter Art und Weise genutzt. Eine dezidierte Meinung über die einzelnen Begriffe ist selten anzutreffen: Weder bei SozialarbeiterInnen, noch PolizistInnen, noch in anderen Berufen, die sich gerade im Bereich der Sozialarbeit, vielgestaltig, tummeln. Dies hat sehr viele Gründe, die hier nicht erörtert werden sollen.

³ In dem Projektstudium der Fachhochschulen Hildesheim wurde sich um Begriffsdefinitionen bemüht und es wurde sich darauf geeinigt, daß Polizei und Sozialarbeit Soziale Arbeit leisten (Weiß, 30).

Damit aber Mißverständnissen vorgebeugt wird, geschieht u.a. die Festlegung auf den Begriff Sozialarbeit und die Berufsbezeichnung SozialarbeiterIn.

Mit einer Eindeutigkeit des Begriffes wird u.a. dafür gesorgt, daß deutlich wird, wer nun was sagt und welche berufliche Sozialisation mit dieser Aussage verbunden ist.

Der Begriff und die Tätigkeit der Sozialpädagogik werden oftmals zu sehr angelehnt an die pädagogische Wissenschaft. Dadurch werden immer wieder Mißverständnisse produziert. Der Sender vermittelt oftmals den Eindruck, soziale Probleme durch Erziehung oder erzieherische Interventionen zu mindern oder zu beheben. Zur gleichen Zeit wird sehr oft auf Seiten der Empfänger die Verbindung zur Pädagogik hergestellt und erwartet, daß erzieherische Momente im Vordergrund stehen.

Der Vorteil des Begriffes der Sozialpädagogik ist der, daß die Anlehnung an die Wissenschaft der Pädagogik manchmal eine Übertragung des Nimbus der Pädagogik beinhaltet.

Die Sozialarbeit ist durch die Eigenständigkeit des Begriffes eindeutig und nicht verwechselbar. Die weit verbreitete Meinung, daß Sozialarbeit eine Hilfswissenschaft ist, führt dazu, daß deshalb Geisteswissenschaften auch glauben, Exklusivrechte auf Sozialarbeit zu haben; oder zumindest ein Mitspracherecht. Dies ist ein Hinweis, daß hier ein eigenständiger Beruf vorhanden ist, da keine Wissenschaft eindeutige Ansprüche erheben kann, zumindest wird durch diese Berufsbezeichnung die Interdisziplinarität des Berufes betont.